

Anfrage, DS-Nr. 2020/0376

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.04.2020			

Betreff: Corona-Krise und die Auswirkungen auf den städt. Haushalt
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 02. April 2020

Sachdarstellung:

Wie viele Anträge auf Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen in welcher Gesamthöhe liegen der Stadt aktuell zum 15.04.2020 vor?

Die Verwaltung erhält täglich neue Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen oder Zahlungsaufschub für Vorauszahlungen und Abrechnungen (vgl. Vorlage 2020/0316). In der Ratssitzung am 21.04.2020 wird eine aktuelle Zahl mitgeteilt.

Wie hoch wird nach Berechnung der Kämmerei die Rückzahlungswelle Gewerbesteuer im Mai ausfallen?

Soweit die Vorauszahlungen für das Veranlagungsjahr 2020 abgesenkt werden, erfolgt innerhalb von 3 Tagen eine Gutschrift der bereits geleisteten Zahlungen. Die Gewerbesteuervorauszahlungen sind in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Erfolgt also z.B. aktuell eine Anpassung der Vorauszahlungen von 10.000 auf 2.000 Euro, wurden zur Steuerfälligkeit 15.02.20 2.500 Euro gezahlt, nach Absenkung sind nur noch 500 Euro zu zahlen. 2.000 Euro werden erstattet. Zu den drei folgenden Steuerfälligkeiten sind jeweils nur noch 500 Euro zu entrichten. Ob es im Mai vermehrt zu Anpassungen der Vorauszahlungen kommen wird, ist zurzeit noch nicht absehbar.

Wie hoch sind nach Schätzungen der Kämmerei die Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer 2020 gegenüber dem Haushaltsansatz?

Die Absenkung der Vorauszahlung und der zinsfreie Zahlungsaufschub wirken sich unterschiedlich aus:

Im Falle einer Absenkung der Vorauszahlung erfolgt eine Absetzung des Ertrages und damit eine Verschlechterung des Jahresergebnisses. Auch die Liquidität ist durch die Rückzahlungen bzw. zukünftig nicht zu leistenden Zahlungen betroffen.

Bei Stundungen/Mahnsperren wird nur der Zeitpunkt der Zahlung nach hinten verschoben, so dass hier zunächst nur die Liquidität der Stadt, nicht aber das Jahresergebnis betroffen ist.

Die Werthaltigkeit der offenen Forderungen wird allerdings im Jahresabschluss nochmals zu bewerten sein und gegebenenfalls müssen Forderungen aufwandswirksam abgesetzt werden (Wertberichtigung). Dies führt dann wiederum zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses.

Die Auswirkungen auf Ertrag und Liquidität lassen sich selbst unter Berücksichtigung der Gewerbeart nicht einschätzen. Einige Branchen könnten z.B. eigentlich weiter aktiv sein, aber ihre Lieferketten für Vorprodukte und Rohstoffe, u.a. auch aus dem Ausland, werden nicht mehr bedient. Andere Branchen, z.B. Softwareunternehmen und Berater*innen sind abhängig von ihrer Abnehmerspezialisierung teilweise noch tätig, teilweise aber auch schon ohne Aufträge.

Insbesondere ist zurzeit aber noch unklar, wann die Einschränkungen teilweise oder ganz aufgehoben werden und ob Unternehmen und Gewerbetreibende partiell in der Lage sein werden, Defizite noch im Jahresverlauf auszugleichen oder ob anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten folgen werden.

Wie hoch die Gewerbesteuerausfälle 2020 (und in den Folgejahren) durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sein werden, kann daher nicht belastbar berechnet werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter